

Name

Art. 1 Unter dem Namen Swissveg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Zweck

Art. 2 Der Verein fördert eine verantwortungsbewusste, vegetarische Lebensweise. Darin eingeschlossen sind alle vegetarischen Untergruppen wie z.B. ovo-lakto-vegetarisch und vegan.

Unabhängigkeit

Art. 3 Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Verwirklichung des Zwecks

Art. 4 Die Ziele des Vereins sollen gefördert werden durch:

- a) Unterhalt eines Büros als Kontakt- und Informationsadresse für alle Belange des Vegetarismus sowie als Sekretariat des Vereins.
- b) Herausgabe von eigenen Publikationen.
- c) Seminare, Vorträge und andere öffentliche und interne Veranstaltungen.
- d) Mitteilungen an die Medien.
- e) Stellungnahmen zu wichtigen Sachfragen in Religion, Politik und Wirtschaft, die im weitesten Sinne mit Vegetarismus zu tun haben.
- f) Die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- g) Förderung des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung, insbesondere im Bereich der Ernährungsweise.

Finanzen

Art. 5 Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Erträgen aus Dienstleistungen und Verkäufen sowie weiteren Zuwendungen.

Mitgliedschaft

Art. 6 Es können aufgenommen werden:

- a) Als ordentliche Mitglieder: Alle natürlichen Personen, die mit dem Zweck des Vereins einverstanden sind und diesen fördern wollen.
- b) Als ordentliche Familienmitglieder: Entsprechen mehreren ordentlichen Mitgliedern im gleichen Haushalt. Sie erhalten 2 Stimmen an der Mitgliederversammlung.
- c) Als Fördermitglieder: Einzelpersonen, Firmen und Vereinigungen, die bereit sind die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
- d) Ehrenmitglieder: Werden vom Vorstand ernannt. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Art. 7 Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Hinschied.

Art. 9 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Mit Mitgliedern, die einen monatlichen Beitrag bezahlen, können spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 10 Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommt, wird dieses ausgeschlossen.

Art. 11 Ein Ausschluss kommt auch dann in Betracht, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und den Bestrebungen des Vereins schadet. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und wird dem Mitglied innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich Einspruch zu erheben. Den endgültigen Entscheid trifft in diesem Falle die Mitgliederversammlung.

Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Geschäftsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 13 Die Mitgliederversammlung wird den ordentlichen Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich angekündigt. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Art. 14 Stimm- und wahlberechtigt sind alle an der Mitgliederversammlung teilnehmenden ordentlichen Mitglieder.

Art. 15 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die PräsidentIn den Stichentscheid.

Art. 16 Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Abnahme der Geschäfts- und Kassenberichte.
- b) Wahl des Vorstandes.
- c) Wahl der Revisionstelle oder der RevisorIn.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Definitiver Entscheid über den Ausschluss oder Wiederaufnahme von Mitgliedern.
- f) Änderungen der Statuten.

Art. 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Art. 18 Ausserordentliche Versammlungen mit den Kompetenzen einer Mitgliederversammlung finden dann statt, wenn dies von mindestens 20 % aller Mitglieder oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand

Art. 19 Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Genehmigung und Kontrolle des Budgets.
- e) Regelmässigen Austausch mit der Geschäftsführung.
- f) Vorgabe der Strategie des Vereins.
- g) Entscheid über Anstellung / Entlassung der GeschäftsführerIn und Stv. GeschäftsführerIn.

Art. 20 Der Vorstand besteht mindestens aus PräsidentIn und zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 21 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche vegetarisch bzw. vegan lebende Mitglieder gewählt werden. Vorzeitig aus dem Vorstand austretende Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss bis zum Ende der Amtsperiode ersetzt.

Art. 22 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es werden lediglich Spesen vergütet. Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für alles ihm anvertraute Gut verantwortlich und materiell haftbar.

Art. 23 Dritten gegenüber haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Die Haftung des Vereins für Schäden, die den Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern, ihrem Besitz oder Dritten zustossen, ist ausgeschlossen. Eine allfällige Versicherung gegen solche Schäden bleibt den einzelnen Mitgliedern überlassen.

Art. 25 Für den Verein führen rechtsverbindliche Unterschrift:

- a) In allen Angelegenheiten sämtliche Vorstandsmitglieder (Kollektiv zu zweit).
- b) In allen administrativen Angelegenheiten GeschäftsführerIn, Stv. GeschäftsführerIn und PräsidentIn (Einzelunterschrift). Bei potentiellen Kostenfolgen von mehr als 1000.- kollektiv zu zweit.
- c) In finanziellen Belangen GeschäftsführerIn, Stv. GeschäftsführerIn, PräsidentIn und KassierIn:
 - Einzelunterschrift für Beträge bis Fr. 1000.-.
 - Kollektiv zu zweit für höhere Beträge.
- d) Für administrative V-Label Angelegenheiten zusätzlich Bereichsleitung V-Label (Einzelunterschrift).

Die Geschäftsstelle

Art. 26 Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

- a) Operativen Tätigkeiten des Vereins.
- b) Vertretung des Vereins nach aussen.
- c) Anstellung / Entlassung von zusätzlichem Personal.
- d) Planung, Erstellung und Umsetzung des Budgets.

Art. 27 Die Geschäftsstelle besteht mindestens aus der GeschäftsführerIn und Stv. GeschäftsführerIn.

Auflösung des Vereins

Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung. Dabei muss das Vereinsvermögen weiterhin einem gemeinnützigen Zweck mit möglichst ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz zugute kommen. Dieses Traktandum muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

Schlussbestimmungen

Art. 29 Für die Änderung dieser Statuten sind an der Mitgliederversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

Art. 30 Ein Exemplar dieser Statuten wird auf Verlangen jedem Mitglied zugesandt oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Mit dem Eintritt in den Verein werden diese Statuten vorbehaltlos anerkannt.

Art. 31 Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. August 1993 angenommen worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Statuten wurden zuletzt an der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2021 (online via Zoom) überarbeitet.

Der Präsident: Renato Pichler

Die Protokollführerin: Vivian Adams